

# V E R T R A G

zwischen der

Politischen Gemeinde Rüti, einerseits

und der

Politischen Gemeinde Bubikon, anderseits

über die Abnahme und Reinigung von Abwasser

---

Die Gemeinde Rüti betreibt im Gruebensteg, Gemeinde Jona, eine Kläranlage für die Abwässer aus der Gemeinde Rüti und den Ortsteilen Tann und Oberdürnten der Gemeinde Dürnten. Dieser Anlage sollen zukünftig über das Kanalnetz Rüti Abwässer aus Sanierungsgebieten der Gemeinde Bubikon zugeleitet werden.

Im Hinblick auf diese Abwasserzuleitung vereinbaren die Gemeinden Rüti und Bubikon was folgt:

## I. KANALISATION

### Art. 1: Anschlussrecht

Die Gemeinde Rüti räumt der Gemeinde Bubikon das Recht auf Mitbenützung ihrer Kanalisationsleitungen für das Abwasser

folgender Gebiete ein: Schwarz, Kämmoos, Zell und Badanstalt Egelsee (vgl. auch Abwassersanierungsplan der Gemeinde Bubikon vom 8.9.1978).

#### Art. 2: Anschlusskanäle

1. Der Anschluss des Abwassers aus den Sanierungsgebieten an das Kanalnetz Rüti erfolgt im Abwasserpumpwerk des Schwimmbades an der Schwarz, Rüti.
2. Die Erstellung und der Unterhalt der Anschlussleitung Schwimmbad Rüti bis Schacht G gemäss Projektplan erfolgt durch die Gemeinden Rüti und Bubikon gemeinsam gemäss separater Vereinbarung.
3. Die Entwässerung der Sanierungsgebiete hat ausschliesslich im Trennsystem zu erfolgen.

#### Art. 3: Abwassermenge

1. Aus den Sanierungsgebieten der Gemeinde Bubikon darf höchstens eine Abwassermenge von  $Q_{TW} = 120 E + EG$  bzw. 7'200 m<sup>3</sup> pro Jahr angeschlossen werden.
2. Für die Beschaffenheit des Abwassers sind die eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer massgebend.

#### Art. 4: Finanzierung

1. Die Gemeinde Rüti verzichtet auf die Erhebung einer Einkaufsgebühr für die Mitbenützung der Sammelkanäle und des Pumpwerkes beim Schwimmbad auf dem Gemeindegebiet von Rüti.

2. Unterhalt, Ersatz oder Erweiterung der Sammelkanäle ab Anschluss-Schacht bis zur Kläranlage Gruebensteg obliegen ausschliesslich der Gemeinde Rüti.

#### Art. 5: Anschlussbewilligungen

1. Anschlussbewilligungen für häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser aus den Sanierungsgebieten der Gemeinde Bubikon an die Anschlusskanäle erteilt die Gemeinde Bubikon.

Eine Bewilligung für den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer erfordert in abwassertechnischer Hinsicht vorgängig die Zustimmung der Gemeinde Rüti. Sie kann die Genehmigung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen. Mit dem Bau solcher Anlagen darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

Der Gemeinde Rüti durch Begutachtungen und Verwaltungsumtriebe entstehende Kosten werden der Gemeinde Bubikon belastet.

2. Anschluss-, Mehrwerts- und Schwemmgebühren werden von derjenigen Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.

## II. KLAERANLAGE

### Art. 6: Anschlussrecht

Die Gemeinde Rüti räumt der Gemeinde Bubikon das Recht ein, der Kläranlage Gruebensteg im Maximum eine Abwassermenge von

$Q_{TW} = 120 \text{ E} + \text{EG}$  bzw. 7'200 m<sup>3</sup> pro Jahr zuzuleiten.

Art. 7: Finanzierung

1. Die Gemeinde Bubikon hat im heutigen Zeitpunkt für den Anschluss der Abwässer aus den Sanierungsgebieten an die bestehende Kläranlage Gruebensteg keine Einkaufsgebühr zu entrichten, sie hat sich aber bei einer allfälligen Erweiterung im Sinne von Art. 7 Abs. 7 mit einem entsprechenden Kostenanteil am Bau und Betrieb zu beteiligen. 2
2. Die Gemeinde Rüti erstellt jährlich eine Betriebsrechnung, welche sämtliche Aufwendungen für den Betrieb der Kläranlage, die Ausführung von Reparaturen und die Anschaffung der dazu notwendigen Ersatzteile sowie allfällige Betriebseinrichtungen enthält. 2
3. Die Verteilung der Betriebskosten zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeinde Bubikon erfolgt im Verhältnis der im Kläranlage-Einzugsgebiet angesiedelten Einwohner und Einwohnergleichwerten. Gewerbe- und Industriebetriebe sind mit ihren Einwohnergleichwerten zu berücksichtigen.
4. Für Verzinsung und Amortisation der bestehenden Anlage mit einer Ausbaugrösse von 20'000 Einwohnern und Einwohnergleichwerten entrichtet die Gemeinde Bubikon vom Zeitpunkt ihrer Abwassereinleitung an bis zu einer allfälligen Erweiterung der Anlage, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren, zu ihrem gemäss Art. 7.3 zu übernehmenden Betriebskostenanteil einen jährlichen Zuschlag von Fr. 6.-- pro angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwert.

Falls sich die Nettobaukosten der Anlage durch Ausführung baulicher oder technischer Verbesserungen vorgängig einer allgemeinen Anlageerweiterung erhöhen, so erhöht sich der jährliche Zuschlag im gleichen Verhältnis.

5. Werden an der bestehenden Kläranlage bauliche oder technische Massnahmen zum Zwecke der Erhöhung ihrer Abbauleistung notwendig (z.B. weitere Reinigungsstufen etc.) so hat sich die Gemeinde Bubikon, sofern ein Anschluss bereits erfolgt ist, im Verhältnis der dankszumaligen Einwohner und Einwohnergleichwerte ihrer angeschlossenen Gebiete an den Kosten zu beteiligen.

Vor der Beschlussfassung über Arbeiten gemäss diesem Absatz ist der Gemeinderat Bubikon über das Vorhaben unter Angabe der veranschlagten Kosten zu orientieren.

Ueber diese Arbeiten hat die Gemeinde Rüti eine besondere Bauabrechnung zu erstellen. Nach ihrer Abnahme durch die zuständigen Gemeindeorgane wird der Gemeinde Bubikon Rechnung gestellt. Der Kostenanteil Bubikon wird von den Nettokosten berechnet.

6. Die Kläranlage Gruebensteg verbleibt im alleinigen Eigentum der Gemeinde Rüti. Diese ist für das einwandfreie Funktionieren der Anlage allein verantwortlich.
7. Ueber die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Bubikon an den Planungs- und Baukosten einer späteren Kläranlage-Erweiterung sowie an den Betriebskosten einer erweiterten Anlage haben die Vertragspartner dankszumal eine den neuen Verhältnissen Rechnung tragende Zusatzvereinbarung abzuschliessen.

Mit zu berücksichtigen sind allfällig geleistete Zahlungen der Gemeinde Bubikon auf Grund von Art. 7 Abs. 5.

### III. ALLGEMEINES

#### Art. 8: Kontrollrecht, Orientierung

1. Die Gemeinde Rüti hat das Recht, die auf Gemeindegebiet von Bubikon an die Kläranlage Gruebensteg angeschlossenen Abwasseranlagen zu kontrollieren.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der Kläranlage oder der Sammelkanäle beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
3. Die Gemeinde Bubikon orientiert die Gemeinde Rüti über aussergewöhnliche Abwasserlieferanten im Einzugsgebiet der Kläranlage Rüti vor deren Anschluss an die Kanalisation.

Im übrigen sind sämtliche Neuanschlüsse der Gemeinde Rüti jährlich zu melden.

#### Art. 9: Haftung

Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages, der geltenden Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften und den eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer entstehen sollten.

Art. 10: Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Kündigung ist auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig, wenn der Zweck, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahingefallen ist.

Art. 11: Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Hinwil). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter der Leitung der Kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 12: Rechtskraft

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden in Kraft.

Bubikon/Rüti, 29. Oktober 1982

Genehmigt

Bubikon,

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident: Der Schreiber:

Rüti, 11. APR. 1983

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident: Der Schreiber:



*Häberli*

*Stumpfer*

GEMEINDE RÜTI

G E N E H M I G U N G E N  
=====


Genehmigt

durch Beschluss des Gemeinderates Rütli  
vom 4. Jan. 1983

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:



**Abwassersanierung Hofacher-Kämmoos**

vorstehender Antrag wurde an der heutigen  
Sitzung genehmigt.

Rütli, den 1. Februar 1983

Rechnungsprüfungskommission Rütli

Der Präsident:

Der Aktuar:

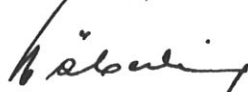


Genehmigt durch Beschluss der  
Gemeindeversammlung  
vom 11. April 1983

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatschreiber:





GEMEINDE BUBIKON

GENEHMIGUNGEN

=====

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates Bubikon  
vom 15. Dezember 1982

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

*U. G. Spurner* *U. G. Spurner*

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung  
vom 20. April 1983

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

*U. G. Spurner* *U. G. Spurner*